



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN

Regierungspräsidium Tübingen · Postfach 26 66 · 72016 Tübingen

Strüning Shop & Schulungs GmbH
z. Hd. Herrn Strüning
Pliezhäuser Straße 7
72768 Reutlingen

Tübingen 15.12.2023
Name Rapp, Axel
Durchwahl 07071 757-3733
Aktenzeichen RPT0541-5534-25/21/15
(Bitte bei Antwort angeben)

Kassenzeichen (Bitte bei Zahlung angeben): 2305150121625
IBAN: DE02 6005 0101 7495 5301 02
BIC: SOLADEST600
Betrag:

 Vollzug der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV)

Anerkennung eines Lehrgangs zum Erwerb der Sachkunde nach Nr. 2.7 Anlage 4A der TRGS 519 für Abbruch-, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten (ASI-Arbeiten)

Ihr Antrag vom 10.01.2023

Sehr geehrter Herr Strüning,

auf Ihren Antrag vom 10.01.2023 ergeht folgende

I. Entscheidung

1. Der von Ihnen beantragte Lehrgang zum Erwerb der Sachkunde nach Anlage 4A der TRGS 519 für den Umgang mit Asbest und Asbestzementprodukten bei Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten (ASI-Arbeiten) wird nach Anhang I Nr. 2.4.2 Abs. 3 der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643), zuletzt geändert am 21. Juli 2021 (BGBl. I S. 3115), i. V. m. Anlage 4 der Technischen Regeln für Gefahrstoffe "Asbest: Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten" (TRGS 519), Ausgabe Januar 2014 (GMBI 2014, S. 164-201 vom 20. März 2014, zuletzt geändert und ergänzt: GMBI 2022, S. 269-272 vom 31.03.2022), antragsgemäß anerkannt.

2. Diese Anerkennung ist befristet bis zum 31.12.2026.
3. Die dem Antrag beigefügten Unterlagen mit Stand vom 10.01.2023, zuletzt ergänzt am 10.05.2023, sind Gegenstand dieser Anerkennung.
4. Die unter II. aufgeführten Nebenbestimmungen sind Bestandteil der Anerkennung und sind zu beachten. Die Nichtbeachtung kann eine Aberkennung der Lehrgänge zur Folge haben.
5. Für diese Entscheidung wird eine Gebühr in Höhe von 400,00 Euro festgesetzt.

II. Nebenbestimmungen

1. Jede personelle und organisatorische Änderung ist dem Regierungspräsidium Tübingen in der Regel spätestens sieben Tage vor Wirksamwerden schriftlich anzuzeigen.
2. Für die ordnungsgemäße Durchführung und fachliche Leitung der Lehrgänge ist der Lehrgangsträger verantwortlich.
3. Jeder Lehrgang ist der örtlich zuständigen Behörde, hier Regierungspräsidium Tübingen, spätestens drei Monate vor Lehrgangsbeginn unter Angabe des Zeitplans und Beifügung des Referentenverzeichnisses sowie einer Kopie dieses Bescheides schriftlich, auch elektronisch möglich, anzuzeigen. Mit Zustimmung der örtlich zuständigen Behörde kann von der vorgegebenen Anzeigefrist für Lehrgänge abgewichen werden.
4. Die Lehrgänge sind in Seminarform durchzuführen. Die in der Anlage 4 der TRGS 519 genannte Anzahl von 20 Lehrgangsteilnehmer und Lehrgangsteilnehmerinnen darf nicht überschritten werden. Ausnahmen sind bei dem Regierungspräsidium Tübingen zu beantragen.
5. Die Lehrgangsdauer muss mindestens 14 Lerneinheiten (LE) à 45 Min. mit anschließender Prüfung (1 LE) verteilt auf mindestens 2 Tage betragen.
6. Die vom Lehrgangsträger gestellten Referenten oder Referentinnen müssen fachkundig auf ihrem Fachgebiet sein.

7. Während der Lehrveranstaltung ist eine Teilnehmer -und eine Anwesenheitsliste zu führen. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer haben ihre Identität durch Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises (z. B. Personalausweis) nachzuweisen. Der Lehrgangsträger hat dies zu dokumentieren.
8. Den Lehrgangsteilnehmern und Lehrgangsteilnehmerinnen sind vor Lehrgangsbeginn ausführliche Unterlagen zu den einzelnen Lehrinhalten als Arbeitsunterlagen zur Verfügung zu stellen. Die Unterlagen müssen dem jeweils neuesten Stand der Rechtsvorschriften und den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen.
9. Für Teilbereiche sind praktische Vorführungen nach den Maßgaben der TRGS 519 durchzuführen.
10. Einem Vertreter oder einer Vertreterin des Regierungspräsidiums Tübingen ist die Möglichkeit zu geben, jederzeit ohne vorherige Anmeldung kostenlos an den Lehrgängen oder der Abschlussprüfung teilzunehmen.
11. Jeder Lehrgang ist mit einer schriftlichen und - soweit erforderlich - einer mündlichen Prüfung abzuschließen. Zur Abnahme der Prüfung ist ein Prüfungsausschuss zu bilden, der sich wie folgt zusammensetzt:
 - einem Vertreter oder einer Vertreterin der zuständigen Arbeitsschutzbehörde als Vorsitzender oder Vorsitzende,
 - einem Vertreter oder einer Vertreterin des LehrgangsträgersPrüfungsorganisation und –aufsicht obliegen dem Lehrgangsträger
12. Die Verwendung des Textes der TRGS 519 oder andere Hilfsmittel bei der schriftlichen Prüfung sind nicht erlaubt.
13. Zur Prüfung kann nur zugelassen werden, wer regelmäßig am Sachkundelehrgang teilgenommen hat, d. h. wessen Fehlzeiten 10 % der Lehrgangsdauer nicht überschreiten. Gegen das Votum dem Vorsitz des Prüfungsausschusses kann kein Teilnehmer und keine Teilnehmerin zur Prüfung zugelassen werden oder diese bestehen.
14. Die Prüfung gilt als bestanden, wenn mehr als 75 % der erreichbaren Gesamtpunktzahl der schriftlichen Prüfung erzielt wurde.

Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn weniger als 50 % der Gesamtpunktzahl erzielt wurde.

Bei einer Punktzahl von 50 bis 75 % der Gesamtpunktzahl ist eine mündliche Prüfung durchzuführen. Die Prüfung hat bestanden, wer nach Beschluss des Prüfungsausschusses die mündliche Prüfung erfolgreich abgelegt hat.

Eine Benotung der Prüfungsergebnisse findet nicht statt.

15. Über die Prüfung ist ein Protokoll zu fertigen, das auch von einem Vertreter oder einer Vertreterin der zuständigen Behörde zu unterzeichnen ist. Aus dem Prüfungsprotokoll muss leicht ersichtlich sein, welcher Teilnehmer oder Teilnehmerin ggf. die Prüfung nicht bestanden hat. Es ist zusammen mit der Anwesenheitsliste der Teilnehmer und Teilnehmerinnen und den Unterlagen der schriftlichen Prüfung mindestens sechs Jahre aufzuheben.
16. Eine Teilnehmerliste mit Namen, Vornamen, Geburtsdaten, Anschrift, Betrieb, Prüfungsergebnis und Ausstellungsdatum ist dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses gleichzeitig mit der Ausfertigung der Bescheinigungen zur Unterschrift vorzulegen. Eine Kopie, auch möglich als Scan, ist der bewilligenden Behörde nach Lehrgangsabschluss zu übermitteln.
17. Über die erfolgreiche Teilnahme an dem Lehrgang ist dem Teilnehmer oder der Teilnehmerin gegen Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises eine Bescheinigung zu erteilen. Diese ist von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und einer Vertretung des Lehrgangsträgers zu unterzeichnen.

Die Bescheinigung muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- Name des Lehrgangsträgers
- Name, Vorname, Geburtsdatum und Geburtsort des Prüfungskandidaten oder der Prüfungskandidatin
- Art und Bezeichnung des Sachkundelehrgangs
- Datum des Lehrgangs
- Datum der Prüfung

In die Bescheinigung ist folgender Satz aufzunehmen:

„Dieser Lehrgang zum Erwerb der Sachkunde für Abbruch- Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten nach Anlage 4A der Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) 519 ist vom Regierungspräsidium Tübingen mit Bescheid vom 13.12.2023, Aktenzeichen RPT0541-5534-25/21/15, als Lehrgang zum Erwerb der Sachkunde nach Anhang I Nr. 2 Punkt 2.4.2. Abs. 3 der Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung – GefStoffV) staatlich anerkannt.“

18. Bei Verlust der Teilnahmebescheinigung kann eine Zweitschrift ausgestellt werden. Die Zweitschrift der Bescheinigung ist als solche zu kennzeichnen und nur nach Kontrolle der Teilnehmerliste, der Niederschrift der Prüfung und des Prüfungsergebnisses nach den Vorgaben der Nr. 18 vom Lehrgangsträger auszustellen. Die Zweitschrift ist von einem Vertreter des Lehrgangsträgers und von einem Vertreter der für die Prüfung zuständigen Behörde zu unterzeichnen.
19. Die Zulassung zur Prüfung einzelner Personen an einem anderen als dem Lehrplan entsprechendem Termin ist nur bei Verhinderung durch Erkrankung am Prüfungstag möglich. Die Zulassung ist mit dem Lehrgangsleiter und dem jeweils für die Prüfung benannten Prüfungsvorsitzenden der zuständigen Behörde rechtzeitig, d. h. mindestens eine Woche vorher, schriftlich (z. B. E-Mail, Fax etc.) abzustimmen. Hierzu ist die Vorlage des Teilnahmenachweises an einem vorangegangenen Asbestlehrgang sowie der Nachweis der Verhinderung durch Erkrankung am Prüfungstag inklusive der Prüfungsunterlagen erforderlich.
20. Der Lehrgangsträger ist verpflichtet, sich über Änderungen in den Rechtsgrundlagen und technischen Regelwerken zu informieren, die Lehrgangsunterlagen entsprechend anzupassen und die überarbeiteten Unterlagen der Anerkennungsbehörde sowie der örtlich zuständigen Aufsichtsbehörde zu übersenden.
21. Die Anerkennung kann widerrufen werden, wenn gegen einzelne Nebenbestimmungen des Bescheids verstoßen wird oder sich die Vorschriften für Tätigkeiten mit Asbest wesentlich ändern.

III. Begründung

Mit Antrag vom 10.01.2023 wurde von Strüning Shop & Schulungs GmbH, die Anerkennung von Lehrgängen gemäß Nr. 2.7 in Verbindung mit Anlage 4A der TRGS 519 für Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten beantragt. Die erforderlichen Unterlagen lagen am 10.05.2023 vollständig vor.

Dem Antrag konnte entsprochen werden, da mit den eingereichten Unterlagen ein geeignetes Lehrgangskonzept vorgelegt sowie fachkundige Referenten benannt wurden.

Das vorgelegte Lehrprogramm entspricht den Anforderungen der Anlage 4A der TRGS 519. Die Nebenbestimmungen sind zur ordnungsgemäßen Durchführung des Lehrgangs nach Maßgabe der TRGS 519 erforderlich. Die TRGS geben den Stand der Technik, Arbeitsmedizin und Arbeitshygiene sowie sonstige gesicherte wissenschaftliche Erkenntnisse für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen wieder.

Die Zuständigkeit des Regierungspräsidiums Tübingen ergibt sich aus der Nr. 11.3 der Anlage zu § 1, Absatz 1, der Verordnung der Landesregierung, des Umweltministeriums und des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Chemikalienrechts (Chemikalien-Zuständigkeitsverordnung— ChemZuVO).

IV. Verwaltungsgebühr

Die Gebührenentscheidung beruht auf die §§ 1, 3, 4, 5, 7, 12 und 14 des Landesgebührengesetzes (LGebG) in Verbindung mit § 1 Absatz 1 der Gebührenverordnung des UM (GebVO UM) sowie Nummer 6.2 des Gebührenverzeichnisses (GebVerz UM) hierzu. Danach sind bei Anerkennung eines Lehrgangs zum Nachweis der Sachkunde beziehungsweise Fortbildung nach Anhang I Nummer 2.4.2 Abs. 3 Satz 3 und 6 GefStoffV Gebühren zwischen 100 und 500 Euro zu erheben. Die Höhe der Gebühr wurde unter Zugrundelegung des für die Entscheidung erforderlichen Verwaltungsaufwands festgesetzt.

Sie werden gebeten, den Gesamtbetrag unter Angabe des Kassenzzeichens auf das obenstehende Konto der Landesoberkasse Baden-Württemberg zu überweisen. Der festgesetzte Gesamtbetrag wird mit der Bekanntgabe dieses Bescheides zur Zahlung fällig (§ 18 LGebG). Wird der festgesetzte Betrag nicht innerhalb eines Monats nach Fälligkeit entrichtet, werden Säumniszuschläge nach § 20 LGebG erhoben.

V. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab dessen Bekanntgabe die Klage beim Verwaltungsgericht Sigmaringen erhoben werden. Das Gericht hat seinen Sitz in Sigmaringen

Mit freundlichen Grüßen



Axel Rapp